

Corona-Tests im Unternehmen

Über eine mögliche Covid19-Infektion schnell informiert zu sein und entsprechende Maßnahmen einzuleiten hilft, weitere Infektionen zu vermeiden. Corona Schnelltests können hier helfen. Die Bundesregierung bittet auch die Unternehmen einen Beitrag beim Thema Testen zu leisten.

Vor diesem Hintergrund möchten wir unseren Unternehmen auf dieser Seite einen Überblick über häufig gestellte Fragen zu Corona-Tests im Unternehmen geben und liefern Antworten für Ihren Unternehmensalltag.

Seit 20. April gilt für Unternehmen eine Test-Angebots-Pflicht für ihre Mitarbeiter, die nicht im Homeoffice arbeiten.

Weitere Informationen und Praxisbeispiele finden Sie auf der gemeinsamen Homepage der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft: <https://www.wirtschaftstestetgegencorona.de/>

©YouTube - DIHK

FAQ zu Schnelltests und Testpflicht

Was ist neu?

Die Geltung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) wird bis zum 30.06.2021 verlängert und um Vorschriften zu Corona-Tests im Arbeitsverhältnis ergänzt. [Hier](#) finden Sie den aktuellen Stand der Arbeitsschutzverordnung.

Bitte beachten Sie, dass die Änderung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 16. April 2021 vorsieht, dass Kreisverwaltungsbehörden in Gemeinden mit einer Inzidenz von über 200 für bestimmte Unternehmen für alle Mitarbeiter, die im Betrieb arbeiten, eine tägliche Testpflicht anordnen können.

Wann gilt die Neuregelung (Testpflicht)?

Die Änderung der Corona-ArbSchV und damit auch die Vorschriften zu Tests ist am fünften Tag nach Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft getreten. Die Arbeitsschutzverordnung gilt seit 20. April.

Gibt es jetzt eine Testpflicht für Arbeitgeber?

Genau genommen handelt es sich nicht um eine Testpflicht, sondern um eine Test-Angebots-Pflicht. Nicht die Durchführung des Tests ist also verpflichtend, sondern der Arbeitgeber ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmern einen Test anzubieten. Nimmt der Arbeitnehmer dieses Angebot an, muss aber selbstverständlich auch der Test ermöglicht werden.

Gibt es jetzt eine Testpflicht für Arbeitnehmer?

Aus der Corona-ArbSchV folgt keine Pflicht des Arbeitnehmers, sich testen zu lassen bzw. einen Selbsttest durchzuführen. Beschäftigte werden lediglich in der Begründung zur Verordnung dazu aufgerufen, die Testangebote vom Arbeitgeber wahrzunehmen. Ob Arbeitnehmer das Testangebot wahrnehmen, können sie also nach der Verordnung frei entscheiden.

Kann ich als Arbeitgeber meine Beschäftigten durch eine Weisung zu Tests verpflichten?

Ob Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer durch eine Weisung zu Tests verpflichten können, ist eine Frage des Einzelfalles. Weisungen des Arbeitgebers im Rahmen des Direktionsrechts müssen gemäß § 106 Gewerbeordnung stets dem sogenannten billigen Ermessen entsprechen. Das bedeutet, dass die Interessen des Arbeitgebers und des

Arbeitnehmers angemessen gegeneinander abgewogen werden müssen. In Fällen eines konkret erhöhten Infektionsrisikos im Betrieb, zum Beispiel bei bereits aufgetretenen positiven Tests oder etwa vielen Kontakten zu einem besonders gefährdeten Kundenkreis, kann die Anordnung einer Testpflicht durchaus billigem Ermessen entsprechen, während das bei Beschäftigung eines einzelnen Arbeitnehmers in einem Einzelbüro ohne Kundenkontakt eher nicht der Fall ist.

Gibt es auch Fälle, in denen Tests am Arbeitsplatz verpflichtend vorgeschrieben sind?

In § 9 der Bayerische Infektionsschutz-Maßnahmen-Verordnung ist eine Testpflicht für Beschäftigte in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen und bei Pflegediensten enthalten. In anderen Bundesländern gibt es zum Teil weiter gehende Regelungen.

Wem muss das Testangebot gemacht werden?

Tests müssen allen Arbeitnehmern angeboten werden, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten. Es kommt also nach dem Wortlaut nicht darauf an, ob der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz oder auf dem Weg dorthin tatsächlich einem Infektionsrisiko ausgesetzt ist. Auch Arbeitnehmer, die ohne persönlichen Kontakt zu anderen Mitarbeitern oder Dritten arbeiten und ihren Arbeitsplatz ohne Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel erreichen, sind somit erfasst.

Wie oft müssen Tests angeboten werden?

Ein Test muss grundsätzlich mindestens einmal pro Kalenderwoche angeboten werden. Für bestimmte Arbeitnehmergruppen mit einem erhöhten Infektionsrisiko müssen mindestens zwei Tests pro Woche angeboten werden.

Bitte beachten: Diskutiert wird eine Änderung der Arbeitsschutzverordnung, nach der jedem Mitarbeiter, der nicht im Homeoffice arbeitet und öfter als ein Mal die Woche im Unternehmen ist, zwei Tests pro Woche angeboten werden müssen. Diese Regelung gilt bislang nicht.

Welchen Arbeitnehmern müssen mindestens zwei Tests pro Woche angeboten werden?

Die Corona-Arbeitsschutzverordnung nennt dazu folgende Arbeitnehmergruppen:

- Beschäftigte, die in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind
- Beschäftigte, die unter klimatischen Bedingungen in geschlossenen Räumen arbeiten, die eine Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 begünstigen
- Beschäftigte in Betrieben, die personennahe Dienstleistungen anbieten, bei denen direkter Körperkontakt zu anderen Personen nicht vermieden werden kann
- Beschäftigte, die betriebsbedingt Tätigkeiten mit Kontakt zu anderen Personen ausüben, sofern die anderen Personen einen Mund-Nase-Schutz nicht tragen müssen
- Beschäftigten, die betriebsbedingt in häufig wechselnden Kontakt mit anderen Personen treten

Was versteht man unter "Beschäftigten, die betriebsbedingt in häufig wechselnden Kontakt mit anderen Personen treten"?

Eine klare Definition der „häufig“ wechselnden Kontakte fehlt. Nach dem Sinn und Zweck sind solche Tätigkeiten gemeint, die überdurchschnittlich viele Personenkontakte mit sich bringen, so dass das Infektionsrisiko als überdurchschnittlich angesehen werden muss. Die amtliche Begründung zur Verordnung nennt beispielhaft Beschäftigte im Einzelhandel sowie Beförderungs-, Zustell- und andere Transportdienstleistungen.

Sind auch Mitarbeiter im Homeoffice betroffen?

Tests müssen allen Mitarbeitern angeboten werden, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten. Mitarbeitern, die ohnehin stets von zuhause aus arbeiten oder im Zuge der Corona-Pandemie vollständig ins Homeoffice gewechselt haben, muss also kein Test-Angebot gemacht werden.

Allerdings sind nur solche Mitarbeiter ausgenommen, die wirklich ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten. Mitarbeitern, die zwar die meiste Zeit zuhause arbeiten, aber ein- oder zweimal pro Woche in den Betrieb kommen, ist somit ein Test-Angebot zu machen.

Achtung: Die bereits in der bisherigen Version der Corona-Arbeitsschutzverordnung enthaltene Homeoffice-Angebotspflicht gilt weiterhin. Demnach sind Arbeitgeber verpflichtet, Beschäftigten im Falle von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Da es sich auch hier lediglich um eine Angebots-Pflicht handelt, können Arbeitnehmer ein angebotenes Homeoffice auch ablehnen. Zu beachten ist, dass die Verpflichtung zum Angebot von Corona-Tests nach dem Wortlaut der Corona-Arbeitsschutzverordnung auch dann gilt, wenn Arbeitnehmer freiwillig in Präsenz arbeiten, weil sie das Angebot des Homeoffice ausgeschlagen haben.

Müssen alle Unternehmen Test-Angebote machen oder gelten die Vorschriften erst ab einer bestimmten Mitarbeiterzahl?

Die Test-Angebots-Pflicht gilt in Unternehmen jeder Größe, sobald mindestens ein Arbeitnehmer vorhanden ist, der nicht ausschließlich in der eigenen Wohnung arbeitet.

Wer bezahlt die Tests?

Die für die Tests anfallenden Kosten hat der Arbeitgeber zu tragen.

Diese Kosten sind ausdrücklich als förderfähig im Rahmen der Corona-Überbrückungshilfe III anerkannt, s. hierzu FAQs des Bundeswirtschaftsministeriums zur Überbrückungshilfe III (Ziffer 2.4). Allerdings ist zu beachten, dass eine Förderung im Rahmen der Überbrückungshilfe III nur für solche Unternehmen in Betracht kommt, die die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen erfüllen, also insbesondere einen coronabedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 % gegenüber dem Vorjahr aufweisen.

Reicht es, wenn ich Arbeitnehmer auf die Möglichkeit zu kostenlosen Schnelltests außerhalb des Betriebs, sogenannte Bürgertests, hinweise?

Der Hinweis auf allgemein zugängliche Testmöglichkeiten (Bürgertests) reicht nicht aus. Mit einem solchen Hinweis erfüllt der Arbeitgeber nicht die ihn treffende Verpflichtung, seinen Arbeitnehmern Test anzubieten.

Welche Tests kommen in Frage?

Der Hinweis auf allgemein zugängliche Testmöglichkeiten (Bürgertests) reicht nicht aus. Mit einem solchen Hinweis erfüllt der Arbeitgeber nicht die ihn treffende Verpflichtung, seinen Arbeitnehmern Test anzubieten.

Ist die für den Test aufgewendete Zeit vergütungspflichtige Arbeitszeit?

Wenn Arbeitnehmer nicht durch Gesetz oder Verordnung oder eine verbindliche Weisung im Rahmen des Direktionsrechts zum Test verpflichtet sind, ist die Testzeit keine Arbeitszeit. Denn der Test erfolgt gerade nicht im überwiegenden Interesse des Arbeitgebers zur Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflicht zur Arbeitsleistung, sondern im Eigeninteresse des Arbeitnehmers sowie im gesamtgesellschaftlichen Interesse des allgemeinen Infektionsschutzes.

Das Bundesministerium für Arbeit erklärt daher in der Begründung der Verordnung, dass die Entscheidung, ob die freiwillige Testung der Beschäftigten innerhalb der Arbeitszeit erfolgt oder nicht, im Rahmen der betrieblichen Vereinbarung getroffen werde.

Viele Unternehmen entscheiden sich dafür, die Testzeit als Arbeitszeit anzuerkennen, weil sie auch selbst zur Vermeidung von Infektionsrisiken im Betrieb an einer möglichst hohen Testquote interessiert sind. Andererseits ist

eine Anerkennung als Arbeitszeit eher fernliegend, wenn etwa den Arbeitnehmern Selbsttests zur Durchführung zu Hause vor Arbeitsbeginn mitgegeben werden.

Darf ich Mitarbeiter mit Vergünstigungen zum Test motivieren?

Vielen Arbeitgebern liegt im Interesse einer Vermeidung von Infektionen im Betrieb daran, dass möglichst viele Mitarbeiter das Testangebot annehmen. Auch wenn die Voraussetzungen für eine verbindliche Anordnung nicht erfüllt werden, ist es denkbar, Mitarbeiter mit Vergünstigungen zu den Tests zu motivieren. Dafür kommt zum Beispiel die Anerkennung der Testzeit als bezahlte Arbeitszeit in Betracht oder auch symbolische Kleinigkeiten wie eine mit dem Selbsttest ausgegebene Süßigkeit. Es ist lediglich zu beachten, dass diese Motivationshilfen für freiwillige Tests nicht so groß sein dürfen, dass sich faktisch doch eine Testverpflichtung für den Arbeitnehmer ergibt.

Welche Nachweispflichten bestehen?

Nach dem Wortlaut der Verordnung sind Nachweise über „die Beschaffung von Tests oder Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten“ vom Arbeitgeber vier Wochen lang aufzubewahren. Wann diese vierwöchige Frist genau beginnt, ist der Verordnung nicht zu entnehmen. Zur Sicherheit sollten die Unterlagen daher zumindest für den Zeitraum der Geltung der Verordnung (30.06.2021) plus vier Wochen aufbewahrt werden.

Allerdings sind die in der Verordnung ausdrücklich genannten Nachweise über die Beschaffung von Tests oder die Beauftragung von Externen genau genommen allenfalls indirekt geeignet, das Angebot eines Tests nachzuweisen: Schlägt etwa der einzige Arbeitnehmer das Angebot einer Testung aus, wird der Arbeitgeber auch keinen Test beschaffen. Es ist daher zu empfehlen, auch das Testangebot selbst zu dokumentieren. Dafür reicht es, eine entsprechende E-Mail oder einen Aushang mit dem enthaltenen Testangebot in Kopie aufzuheben.

Muss ich das Angebot jede Woche wiederholen?

Wenn Sie Ihre Mitarbeiter einmal klar darauf hingewiesen haben, dass bei Präsenz im Betrieb wöchentlich ein Test zur Verfügung steht, brauchen Sie diesen Hinweis nicht wöchentlich zu wiederholen. Es muss aber klar ersichtlich sein, dass das Angebot auch in allen Folgewochen (weiter) besteht – unabhängig davon, ob einzelne Arbeitnehmer möglicherweise in einzelnen Wochen das Test-Angebot nicht annehmen.

Wer kontrolliert die Einhaltung der Test-Angebots-Pflicht?

Die Verpflichtung zum Testangebot gehört zum betrieblichen Arbeitsschutz. Die Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften wird durch die zuständigen Arbeitsschutzbehörden überwacht, das sind insbesondere die Gewerbeaufsichtsämter. Auch die Aufsichtsdienste der Unfallversicherungsträger haben nach § 17 SGB VII auf die Einhaltung der Verordnung hinzuwirken.

Was passiert bei einem Verstoß?

Die Einhaltung der Verordnung kann im Einzelfall durch behördliche Anordnung durchgesetzt werden. Bei Verstoß gegen eine solche Anordnung droht ein Bußgeld.

Was gilt, wenn ich keine Tests bekomme?

Im Gegensatz zu einzelnen landesgesetzlichen Regeln, die eine Testpflicht vorsehen (wie etwa in Sachsen oder Berlin) enthält die Corona-Arbeitsschutzverordnung keinen ausdrücklichen Hinweis auf das Entfallen der Angebots-Pflicht für den Fall, dass Tests nicht verfügbar sein sollten. Zwar hat sich die Marktlage in letzter Zeit verbessert, es ist aber nicht auszuschließen, dass angesichts des erhöhten Bedarf aufgrund der Änderung der Corona-Arbeitsschutzverordnung zukünftig (wieder) Engpässe auftauchen.

Falls die Erfüllung der Angebots-Pflicht tatsächlich daran scheitern sollte, dass Tests trotz Bemühungen des Unternehmers nicht oder nicht rechtzeitig verfügbar sind, sollte diese Problematik dokumentiert werden (Aufheben der Korrespondenz mit potentiellen Lieferanten), um den Sachverhalt ggf. gegenüber den Aufsichtsbehörden nachweisen zu können.

Muss der Betriebsrat beteiligt werden?

Wenn ein Betriebsrat besteht, stellt sich die Frage nach einem möglichen Beteiligungsrecht. Dabei kommt es darauf an, welcher Weg zur Umsetzung der Test-Angebots-Pflicht gewählt wird. Wenn Arbeitgeber in Erfüllung der Vorschriften der Corona-Arbeitsschutzverordnung ausschließlich das Angebot machen, Arbeitnehmern Selbsttests für die freiwillige Anwendung zu Hause zur Verfügung zu stellen gibt es keine Beteiligungsrechte des Betriebsrates. Beteiligungsrechte kommen aber in Betracht, wenn die Maßnahmen im Betrieb über dieses absolute Mindestmaß der Test-Angebots-Pflicht hinausgehen. So dürfte etwa bei Einrichtung eines Testzentrums im Betrieb ein Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG bestehen.

Was ist, wenn ein Mitarbeiter positiv getestet ist?

- Positiv Getestete sollen sich in Selbstisolation begeben und zusätzlich zur Bestätigung einen PCR-Test machen.
- Arbeitgeber können den Mitarbeiter von der Präsenzpflcht entbinden und ins Homeoffice schicken, soweit möglich.
- Positive Testergebnisse mit Antigen-Schnelltests müssen dem zuständigen **Gesundheitsamt** mitgeteilt werden. Die Meldung erledigt das testende Personal.
- Für **Eigentests** gibt es dafür bisher keine Verpflichtung, ein positives Ergebnis dem Gesundheitsamt mitzuteilen. Bitte weisen Sie Ihre Mitarbeiter darauf hin, ihr Testergebnis selbst zu melden.
- Das positive Ergebnis sollte dem **Arbeitgeber** gemeldet werden. Der Arbeitgeber hat das Recht, den **Mitarbeiter nach dem Testergebnis zu fragen**.
- Bitte beachten Sie, dass Gesundheitsdaten besonders **schutzwürdig sind**.

Muss der Arbeitgeber den Mitarbeitern ein Zertifikat für den Test ausstellen?

Die Verpflichtung für den Arbeitgeber, ein Zertifikat auszustellen besteht nach SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung nicht. Stellt er ein solches Zertifikat aus, ist dieses nach derzeitigem Stand für den Nachweis einer negativen Testung im Rahmen von Click&Meet nicht geeignet. Perspektivisch kommen auch Möglichkeiten der Testung kombiniert mit einem digitalen Testnachweis in Betracht. Eine digitale Nachweislösung befindet sich in Vorbereitung.

Zusätzliche Info: Modellprojekt im Landkreis München: Die Stellen, die Testzertifikate vergeben, also die Betreiber eines Testzentrums – sollen die Zertifikate in einer allgemeingültigen Form ausstellen, die von den Verifizierern – sprich von Veranstaltern, Gastronomen, Ladengeschäften etc. – ausgewertet und auf Gültigkeit geprüft werden können.

Die Testpflicht kommt. Welche Tests gibt es und können sie im Unternehmen eingesetzt werden?

Bundeskabinett hat Testpflicht am 13. April 2021 beschlossen

Für alle Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen in Deutschland, deren Beschäftigte nicht im Homeoffice arbeiten, wird die **Pflicht eingeführt, jeder und jedem ihrer Beschäftigten mindestens einmal in der Woche, einen Test anzubieten**. In besonderen Beschäftigtengruppen mit einem tätigkeitsbedingt erhöhten Infektionsrisiko müssen jede und jeder Beschäftigte mindestens zweimal pro Woche ein Testangebot vom Arbeitgeber erhalten. Die Beschäftigten sind aufgerufen, die Testangebote vom Arbeitgeber wahrzunehmen. Sie sind jedoch nicht dazu verpflichtet. Die Kosten für die Tests trägt der Arbeitgeber.

Bitte beachten: Diskutiert wird aktuell eine Änderung der Arbeitsschutzverordnung, nach der jedem Mitarbeiter, der nicht im Homeoffice ist und öfter als einmal die Woche im Betrieb ist, zwei Tests die Woche angeboten werden müssen. Dies gilt bisher noch nicht.

Die Verordnung ist am 15. April verkündet worden, sie ist am 20. April in Kraft getreten. Am 30. Juni 2021 tritt sie außer Kraft.

Welchen Beschäftigten müssen zwei Tests pro Woche angeboten werden?

- den Beschäftigten, die vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind,
- den Beschäftigten, die unter klimatischen Bedingungen in geschlossenen Räumen arbeiten, die eine Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 begünstigen,
- den Beschäftigten in Betrieben, die personennahe Dienstleistungen anbieten, bei denen direkter Körperkontakt zu anderen Personen nicht vermieden werden kann,
- den Beschäftigten, die betriebsbedingt Tätigkeiten mit Kontakt zu anderen Personen ausüben, sofern die anderen Personen einen Mund-Nase-Schutz nicht tragen müssen, und
- den Beschäftigten, die betriebsbedingt in häufig wechselnden Kontakt mit anderen Personen treten.

Dokumentationspflicht:

- Nachweise über die Beschaffung von Tests nach Absatz 1 und Absatz 2 oder Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten sind vom Arbeitgeber vier Wochen aufzubewahren.
- Selbsttests reichen aus und müssen nicht unter Aufsicht durchgeführt werden.
- Tests und Testergebnis müssen nicht dokumentiert werden.
- Die Testung muss nicht zwingend in der Arbeitszeit stattfinden.

Welche Tests können im Betrieb angeboten werden?

- **PCR-Tests:** Diese Tests sind am zuverlässigsten. Sie müssen jedoch von medizinisch geschultem Personal entnommen und im Labor ausgewertet werden, was mindestens einen Tag dauert. In Unternehmen sind sie deshalb in der Regel nicht einsetzbar.
- **PoC-Antigenschnelltests:** Es handelt sich um Medizinprodukte, deren Auswertung jedoch kein Labor benötigt.
 - Es gibt **professionelle Antigenschnelltests**, die durch geschultes Personal durchgeführt werden müssen. **Im Betrieb können sie nach Schulung genutzt werden.** Hersteller finden Sie auf der [Plattform der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft](#) unter dem Suchwort "Schnelltests". Zusätzlich führt das [Bundesgesundheitsministerium](#) eine Liste von Schnelltests, das Paul-Ehrlich-Institut prüft diese Schnelltests weiter. Auch auf der [Plattform IHKecoFinder](#) sind Anbieter von Schnelltests gelistet.
 - Inzwischen können alle Unternehmen die Schnelltests zur Anwendung in ihrem Betrieb erwerben. Hier finden Sie den Verordnungsentwurf. Die Verordnung ist am 16. März in Kraft getreten. Im Einzelhandel sind sie nicht erhältlich.
 - Zugelassen sind auch **Antigen-Schnelltests** zur Eigenanwendung, sogenannte Selbsttests. Sie können im Einzelhandel erworben werden. Hier finden Sie die Liste der [zugelassenen Selbsttests](#). Auch diese Tests können im **Unternehmen eingesetzt** werden.

[Der Einsatz von Antigen-Schnelltests und Selbsttests im Betrieb: Das ist zu beachten](#)

Organisation und Voraussetzungen für Schnelltests im Betrieb

Sie können Ihren **Betriebsarzt oder regionale Testzentren** mit den professionellen Schnelltests beauftragen. Dann müssen Sie **kein Personal** schulen.

Sie können die Tests mit **Selbsttests** durchführen. Die Beschäftigten testen dann sich selbst, Personal muss nicht geschult werden.

Sie können **professionelle Schnelltests** selbst im Unternehmen anbieten. Dazu müssen Sie Personal schulen, das die Tests durchführt.

Voraussetzungen für professionelle Schnelltests:

- Geschultes Personal
- Testraum:
 - kann gelüftet werden
 - Geschlossener, kontaminationsfrei zu bedienender Abfallbehälter
 - Ventilatoren, Kühlgeräte sind während der Testung ausgeschaltet
 - Ausstattung:
 - Händedesinfektion
 - Ablagefläche (desinfizierbar)
 - Vollständige persönliche Schutzausrüstung
 - Flächendesinfektionsmittel
 - Papiertaschentücher

Bitte achten Sie auf die **Raumtemperatur**, die für die Lagerung und Durchführung des Testsvorgeschrieben ist.

Bitte beachten: Die **Kosten** trägt das Unternehmen für Beschäftigte, die in Präsenzarbeit sind. Es gibt derzeit keine Verpflichtung der Unternehmen in Bayern, Tests anzubieten.

Wer schult Ihr Personal für professionelle Schnelltests und was wird geschult?

- Schnelltests dürfen nur **geschulte Mitarbeiter** oder medizinisches Fachpersonal durchführen.
- Die **Schulung** Ihrer Mitarbeiter kann beispielsweise durch den **Betriebsarzt** erfolgen.
- Die Schulung muss bezogen auf den **verwendeten Test** erfolgen. Ggf. bieten Organisationen wie das Rote Kreuz solche Schulungen an.
- Die Schulungen dauern ca. **30 bis 60 Minuten**
- Das Unternehmen muss dokumentieren, welche Mitarbeiter (incl. Erhebung der persönlichen Daten) die Schulungen "Corona-PoC-Antigen-Schnelltest inkl. Medizinprodukteschulung" wann und bei wem durchlaufen hat.

Geschult werden:

- Anatomie des Nasen- und Rachen-Raumes
- Abstrichtechnik
- Umgang bei Komplikationen wie Nasenbluten oder Abwehrverhalten
- Anwendung von Personal-, Schutz- und Hygienemaßnahmen (Schutzausrüstung, Desinfektion, Abfallentsorgung)
- Dokumentation, Informationsweitergabe

Durchführung von professionellen Antigen-Schnelltests im Betrieb

Wenn das Personal geschult und der Raum bereit steht, alle Voraussetzungen wie Desinfektionsmittel und

Schutzausrüstung erfüllt sind, dann können Sie die Tests planen:

- Planen Sie den Einsatz Ihres Testpersonals und sorgen Sie für ausreichend Schutzausrüstung (mindestens FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske, Handschuhe, vorne durchgehend geschlossener Langarm-Schutzkittel, dicht schließende Schutzbrille oder Visier, das an der Stirn dicht aufsitzt und über das Kinn hinausgeht)
- Laden Sie die Mitarbeiter ein. Bitte informieren Sie Ihre Mitarbeiter, dass sie 30 Minuten vor dem Test weder der Mund ausspülen noch etwas essen oder trinken sollen. (Infos dazu im Beipackzettel des verwendeten Tests)
- Planen Sie pro Test ca 20 Minuten ein
- Organisieren Sie die Laufstrecke zum Testraum möglichst im Einbahnsystem

Wie läuft der Test ab?

- Holen Sie die [Einwilligungserklärung](#) des Mitarbeiters zum Test ein.
- Lassen Sie Ihr Testpersonal klären, ob Covid19-Symptome vorliegen. Es dürfen nur symptomfreie Personen getestet werden.
- Informieren Sie Ihre Mitarbeiter, dass das Testergebnis an den Arbeitgeber und im Falle eines positiven Ergebnisses an das Gesundheitsamt weitergegeben wird.
- Ihr geschultes Testpersonal wechselt nach jedem Test die Handschuhe und desinfiziert die Hände.
- Sobald die Probe entnommen wurde und in die Testkassette gegeben wurde, werden Abstrichtupfer und -röhrchen entsorgt. Mülleimer ist berührungsfrei zu bedienen.
- Nach der Wartezeit wird das Testergebnis abgelesen.

Testergebnis da - was nun?

Bitte dokumentieren Sie alle Testergebnisse.

Was ist im Falle eines positiven Testergebnisses zu tun?

- Informieren Sie den Mitarbeiter, dass er sich sofort in **häusliche Quarantäne begeben und zur Abklärung einen PCR-Test** ablegen soll.
- Erheben Sie die Kontakte der positiv getesteten Person zur **Kontaktnachverfolgung**.
- Melden Sie das positive Testergebnis an das **örtliche Gesundheitsamt**.
- Bitte beachten: Ergebnisse von **Selbsttests** sind **nicht meldepflichtig**. Allerdings sollte der Getestete sich in Quarantäne begeben und zur Abklärung einen PCR-Test machen lassen.
- Informieren Sie die getesteten Personen über die Weitergabe positiver Testergebnisse.

Was ist für Ihre Testpersonal zu tun?

Nach dem Ablegen der Schutzausrüstung bitte Hände desinfizieren, den Raum für 5 bis 10 Minuten lüften und Schutzausrüstung entsorgen, wenn sie beschmutzt oder durchfeuchtet ist.

Wie ist das mit den Abfällen?

Bitte alle Abfälle unsortiert in einen rissfesten Beutel packen und verschließen. Beutel nochmals in einen anderen Beutel packen und im Hausmüll entsorgen.

Besonderheiten bei Selbsttests

Jeder kann einen Selbsttest machen. Dies hat für Unternehmen, die ihre Mitarbeiter testen wollen, einige Vorteile:

- Es ist kein geschultes Personal notwendig
- Es ist keine Schutzausrüstung notwendig

- Der Unternehmer braucht keine Einverständniserklärung des Mitarbeiters

Die Vorbereitung läuft vergleichbar wie beim professionellen Schnelltest

- Das Unternehmen besorgt die Tests (Bitte achten Sie darauf, dass kontinuierlich Tests vorhanden sind)
- Die Tests **bezahlt** das Unternehmen
- Bitte beachten Sie die Hinweise zur **Lagerung** der Tests
- Die benutzten Tests können im verschlossenen Plastiksack im **Restmüll** entsorgt werden
- Es gibt **keine Dokumentationspflicht**
- Anders als beim professionellen Schnelltest besteht **keine Meldepflicht** eines positiven Testergebnisses an das Gesundheitsamt. Der Mitarbeiter ist jedoch angehalten, das Ergebnis durch einen PCR-Test zu prüfen. Außerdem muss er sich in Selbstisolation begeben. Der Mitarbeiter ist angehalten, das Ergebnis dem Arbeitgeber zu melden.
 - Es empfiehlt sich, mit den Mitarbeitern eine **Vereinbarung** zu treffen, wie das Vorgehen im Falle eines positiven Testergebnisses ist.

Schnelltests im Unternehmen: Verpflichtung, Arbeitsrecht und Co.

Eine Verpflichtung für Unternehmen, ihren Beschäftigten, die nicht im Homeoffice arbeiten, Corona-Tests anzubieten, ist mit der bundesweiten Testpflicht am 2. April 2021 in Kraft getreten.

Welche Tests können Unternehmen im Betrieb machen und wer bezahlt sie?

- Schnelltests können schon bisher im Unternehmen gemacht werden. Die Tests können inzwischen direkt beschafft werden. [Diese Plattform](#) listet unter dem Suchwort Schnelltests mögliche Lieferanten auf. Die Durchführung der Tests kann ebenfalls der betriebsärztliche Dienst übernehmen, jedoch auch geschultes Personal.
- Antigen-Schnelltests zur **Eigenanwendung** sind inzwischen zugelassen. Sie können inzwischen erworben werden und jeder kann den Test an sich selbst durchführen. Die Medizinprodukte-Abgabeverordnung wurde so geändert, dass diese Test von jedem erworben und angewandt werden können.
- PCR-Tests sind ebenfalls möglich, dafür benötigt es aber auf jeden Fall ärztliches Personal und die Tests müssen im Labor ausgewertet werden.
- Ganz egal, welcher Test genutzt wird, der **Arbeitgeber beschafft und bezahlt** ihn.

Muss ein Arbeitgeber seine Mitarbeiter testen?

Seit dem 20. April muss ein Arbeitgeber seinen Mitarbeitern mindestens wöchentlich einmal einen Test anbieten. Der Mitarbeiter muss dieses Angebot nicht annehmen.

Kann ein Unternehmen die Mitarbeiter zum Test verpflichten?

- Der Arbeitgeber kann Tests grundsätzlich nicht einseitig anordnen. Tests können also nur mit Einwilligung der Arbeitnehmer durchgeführt werden. Dies gilt auch, wenn die bundesweite Testpflicht in Kraft tritt. Es geht dabei nämlich um eine Angebotspflicht.
- Die Mitarbeiter können auch nicht zum Schnelltest zur Eigenanwendung verpflichtet werden.
- Die Anordnung von Tests durch den Arbeitgeber ist allerdings möglich, wenn der Arbeitnehmer im Arbeitsverhältnis Kontakt zu besonders Schutzbedürftigen hat, z. B. bei Arbeitnehmern in Altenheimen oder im Pflegedienst.

Tip: Bitte dokumentieren Sie, welchen Mitarbeitern Sie wann ein Angebot zum Testen gemacht haben. Die bundesweite Testpflicht verlangt, dass die Anschaffung von Tests dokumentiert wird.

Was ist mit dem Betriebsrat?

Werden die Tests - zum Beispiel bei Kontakt zu besonders Schutzbedürftigen - angeordnet, kann dies der Mitbestimmung unterliegen. Wenn Sie eine Betriebsvereinbarung mit Ihrem Betriebsrat zu Testungen abschließen, dann regeln Sie am besten zugleich die Durchführung der Testungen und den Umgang mit positiven Testergebnissen sowie den Datenschutz.

Was ist, wenn ein Mitarbeiter keinen Test machen lassen will?

Sind Tests angeordnet - siehe oben - kann Arbeitnehmern, die sich nicht testen lassen, der Zugang zum Betrieb verwehrt werden. In diesem Fall muss der Arbeitnehmer auch nicht bezahlt werden.

Um die Tests attraktiv zu machen, kann der Arbeitgeber kleine Prämien in Aussicht stellen. Sie dürfen aber nicht so hoch sein, dass sich der Arbeitnehmer unter Druck gesetzt fühlt. Bitte beachten Sie, dass Sie Getesteten **nicht anbieten können, ohne Maske zu arbeiten**. Die geltenden Hygieneregeln gelten weiterhin.

Soweit die Tests nur ein reines Angebot sind, gelten sie nicht als Arbeitszeit. Entsprechen die Tests dem Wunsch des Arbeitgebers oder gelten als Voraussetzung zum Zugang zum Betrieb, handelt es sich um Arbeitszeit.

Wer darf die Tests durchführen?

- Selbsttests macht der Beschäftigte selbst.
- PoC-Antigen-Schnelltests dürfen von medizinischem Fachpersonal sowie geschultem Personal durchgeführt werden.

Was ist, wenn ein Mitarbeiter positiv getestet wird?

- Positiv Getestete sollen sich in Selbstisolation begeben und zusätzlich zur Bestätigung einen PCR-Test machen.
- Arbeitgeber können den Mitarbeiter von der Präsenzpflcht entbinden und ins Homeoffice schicken, soweit möglich.
- Positive Testergebnisse mit Antigen-Schnelltests müssen dem zuständigen **Gesundheitsamt** mitgeteilt werden. Die Meldung erledigt das testende Personal.
- Für **Eigentests** gibt es dafür bisher keine Verpflichtung, ein positives Ergebnis dem Gesundheitsamt mitzuteilen. Bitte weisen Sie Ihre Mitarbeiter darauf hin, ihr Testergebnis selbst zu melden.
- Das positive Ergebnis sollte dem **Arbeitgeber** gemeldet werden. Der Arbeitgeber hat das Recht, den **Mitarbeiter nach dem Testergebnis zu fragen**.
- Bitte beachten Sie, dass Gesundheitsdaten besonders **schutzwürdig sind**.

Datenschutz bei Tests

Das Durchführen von Schnelltests stellt eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten dar.

Das Bundesdatenschutzgesetz regelt in § 26 Abs. 3 die Verarbeitung von Gesundheitsdaten. Diese ist zulässig, wenn

- dies zur Ausübung von Rechten oder zur Erfüllung rechtlicher Pflichten aus dem Arbeitsrecht, dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erforderlich ist
- kein Grund zur Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt.
- Nach dem Bundesdatenschutzgesetz (322, Abs. 1) ist eine Datenerhebung zulässig zum Zweck der Gesundheitsvorsorge und für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit.

Darauf kann sich die Durchführung von Schnelltests stützen. Denn sie dient dazu, die Pandemie einzudämmen und Mitarbeiter sowie Kunden vor Ansteckung zu schützen. Es ist jedoch zu prüfen, ob andere Maßnahmen gibt, die weniger in die Recht der Mitarbeiter eingreifen.

Corona-Tests für Kunden

Können Unternehmen schon jetzt von ihren Kunden einen negativen Test verlangen?

- Ja, dies ist prinzipiell möglich. Es besteht Vertragsfreiheit für den Unternehmer und er hat auch das Hausrecht.
- Am 24. Februar wurden die ersten Schnelltests zur Eigenanwendung zugelassen.

Aktuell: kostenlose Schnelltests für Bürgerinnen und Bürger in Stadt und Landkreis Coburg

Mit der Testverordnung des Bundes vom 08.03.2021 wurde der Anspruch aller Bürgerinnen und Bürger auf kostenlose Testung mittels PoC- Antigentest – sog. Schnelltest festgeschrieben. Dieser Test kann mindestens einmal pro Woche in Anspruch genommen werden. In Bayern wurden zur Schaffung der erforderlichen Testkapazitäten grundsätzlich alle Apotheken per Allgemeinverfügung mit der Durchführung dieser Tests ermächtigt. Doch nicht alle Apotheken können diese Leistung anbieten, da personelle und räumliche Anforderungen bestehen. Über das Gesundheitsamt Coburg läuft derzeit die Abfrage, welche Apotheken Schnelltests durchführen.

Übersicht der Apotheken mit Schnelltestangebot (Stand 30.03.2021)

Folgende Apotheken in Stadt und Landkreis bieten ab sofort oder unterbreiten zeitnah ein Angebot zur kostenfreien Durchführung eines Schnelltests:

Ort	Name	Straße
	Testtag im Bürgerhaus Ahorn (freitags von 9-12 Uhr)	
Ahorn	Ahorn Apotheke	Hauptstr. 32
Ahorn		Hauptstr. 17a
	Gerold-Strobel-Halle (Montag, Mittwoch und Freitag jeweils 07:00 bis 11:30 Uhr und samstags von 8-10 Uhr)	
Bad Rodach Coburg	easyApotheke Lauterer Höhe	Schloßplatz 2 Nichter Straße 3b
Coburg	Europa Apotheke	Hindenburgstraße 11
Coburg	Apotheke im Wirtsgrund	Wirtsgrund 15
Coburg	ASB Coburg (samstags von 8:00 - 11:00 Uhr)	Hahnwiese 6
	ASB Coburg (Donnerstags 15:30 - 17:30 Uhr, Freitags 13:00 - 16:00 Uhr)	
Coburg Coburg	Angerturnhalle Coburg	Cortendorfer Str. 55 Karchestr. 24

Coburg	Schnelltestzentrum des BRK	Sally-Ehrlich-Str. 16
Dörfles-Esbach	Linden-Apotheke	Neustadter Str. 18
Ebersdorf b. Coburg	Aldi-Süd (montags bis samstags von 08:00 - 18:00 Uhr)	Frankenring 2
Lautertal	Kreuzstein-Apotheke	Coburger Str. 70
Neustadt b. Coburg	Parkplatz Lidl (montags bis samstags von 09:00 - 19:00 Uhr)	Bahnhofstr. 10
Niederfüllbach	Feuerwehrgerätehaus Niederfüllbach (dienstags und donnerstags von 17:30 - 19:00 Uhr)	Uferstr. 2
Rödental	Rosenau Apotheke	Bürgerplatz 8
Rödental-Oeslau	Rosenau Apotheke Oeslau	Oeslauer Str. 99
Rödental	Festplatz Rödental (Freitags mittag und Samstag nachmittags)	Rosenauerweg 5
Seßlach	Feuerwehrgerätehaus Seßlach (montags, mittwochs und freitags von 17:00 - 19:00 Uhr, samstags und sonntags von 09:00 bis 11:00 Uhr)	Coburger Str.
Seßlach	Sportheim Heigersdorf (dienstags 18:00 - 20:00 Uhr)	Mittlerer Weg 1
Seßlach	Sportheim Dietersdorf (donnerstags 18:00 - 20:00 Uhr)	Hollergasse 19
Sonnefeld	Vitale Kloster Apotheke e. K.	Marktplatz 14
Untersiemau	Apotheke Untersiemau (dienstags 10:00 - 12:00 Uhr, mittwochs und freitags 15:00 - 17:00 Uhr)	Rathausplatz 5
Weidhausen	Adler Apotheke	Salzgasse 1
Weitramsdorf	Apotheke am Forst	Coburger Straße 103
Weitramsdorf-Tambach	Wildpark Tambach	Schloßallee 1

Weitere Apotheken kommen ggf. noch hinzu, die Liste ist insofern nicht abschließend. Über weitere Angebote werden Stadt und Landkreis zeitnah informieren.

Informationen zu den Öffnungszeiten und zu den Möglichkeiten der Anmeldung werden derzeit noch gesammelt. Wer einen Test in Anspruch nehmen möchte, informiert sich deshalb am besten über das Internet bzw. direkt bei der Apotheke (Telefon, E-Mail), wie und wann eine Testung derzeit möglich ist.

Neben diesen Angeboten besteht natürlich auch weiterhin die Möglichkeit der Testung über das [gemeinsame Testzentrum von Stadt und Landkreis Coburg](#) an der HUK-Arena. Dort werden die Tests von Montag- Freitag von 7:00 – 8:00 Uhr angeboten.

[Regeln für den Einsatz von Tests im Einzelhandel \(notwendig ab einer Inzidenz von 100\)](#)

In Bayern ist in Stadt- und Landkreisen, in denen die Inzidenz drei Tage über 100 liegt, bisher im Einzelhandel Click and Meet möglich. Bitte beachten Sie, dass dies in der geplanten bundesweiten Notbremse nicht mehr vorgesehen ist.

Voraussetzung dafür ist der Nachweis eines negativen Corona-Tests. Zugelassen sind

- **PCR-Test**, maximal 48 Stunden alt
- **POC-Schnelltest**, maximal 24 Stunden alt
- **Selbsttest** unter Aufsicht.

Wie können Kunden nachweisen, dass sie negativ getestet wurden? Welche Tests können genutzt werden?

Die Bürgerinnen und Bürger, die im Rahmen von Click&Meet ein Ladengeschäft besuchen wollen, können sich grundsätzlich in den lokalen Testzentren, in den Apotheken sowie bei den dazu vom öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Stellen testen lassen. Über das Ergebnis wird ihnen ein Nachweis ausgestellt, der die getesteten Personen dazu berechtigt, Ladengeschäfte im Rahmen von Click&Meet zu besuchen. Der Antigen-Schnelltest darf höchstens 24 Stunden vor Besuch des Ladengeschäfts vorgenommen worden sein. Soll der Nachweis mittels PCR-Test erbracht werden, darf der im Testzentrum durchgeführte Test nicht älter als 48 Stunden sein.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Nachweis mittels Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung ("Selbsttest") zu erbringen. Ein solcher Test muss unter Aufsicht des Ladeninhabers oder seiner Mitarbeiter erfolgen und berechtigt nach derzeitigem Stand ausschließlich zum Betreten des jeweiligen Ladengeschäfts.

Perspektivisch kommen auch Möglichkeiten der Testung kombiniert mit einem digitalen Testnachweis in Betracht. Eine digitale Nachweislösung befindet sich in Vorbereitung.

Was muss dokumentiert werden?

In § 12 12. BayIfSMV sind keine Dokumentationspflichten für Schnelltests geregelt, allerdings gibt es Vorgaben für Dokumentationspflichten im Kundenverkehr, z.B: bei Click&Meet bzw. Call&Meet.

Reicht z.B. ein Foto des Ergebnisses eines Selbsttestes?

Die Möglichkeit der Nachweiserbringung eines negativen Tests mittels Selbsttest ist derzeit nur unter Aufsicht des Ladeninhabers oder seiner Mitarbeiter möglich und berechtigt nach derzeitigem Stand ausschließlich zum Betreten des jeweiligen Ladengeschäfts.

Perspektivisch kommen auch Möglichkeiten der Testung kombiniert mit einem digitalen Testnachweis in Betracht. Eine digitale Nachweislösung befindet sich in Vorbereitung.

Was gilt, wenn ein POC-Schnelltest direkt vor dem Laden gemacht wird?

- Die Schnelltests müssen von medizinischen Fachkräften oder geschultem Personal vorgenommen werden.
 - Ladengeschäfte können selbst (oder in Kooperation mit einem privaten Dienstleister) Schnelltests zum Beispiel vor dem Geschäft oder in geeigneten Räumen anbieten.
 - Dafür müssen sie vom **Öffentlichen Gesundheitsdienst (Örtliches Gesundheitsamt) beauftragt** sein, die sogenannten Bürgertests durchzuführen.
 - Die Tests stehen dann aber allen Bürgerinnen und Bürgern offen, **unabhängig davon, ob sie das jeweilige Geschäft besuchen wollen** oder nicht.
 - Eine Abrechnung erfolgt mit der **Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns**.

Um Bürgertestungen durchführen zu können, wird die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Testungen vorausgesetzt. Dies wird regelmäßig durch den Nachweis einer ärztlichen Schulung sichergestellt. Zudem müssen die selbständig erworbenen Antigen-Schnelltests auch in Deutschland zugelassen sein.

Schlangen und Menschenansammlungen vor Geschäften werden durch die Betreiber vermieden, indem sie feste

Zeiträume für ihre Kunden anbieten.

Über das Ergebnis wird durch die Teststellen ein Nachweis ausgestellt, der dann bei Betreten des Ladengeschäfts vorzulegen ist, **aber auch für andere Ladengeschäfte für höchstens 24 Stunden gilt**. Getestet werden können mit POC-Antigentests grundsätzlich alle Personen, unabhängig vom Alter.

- Bei **Kleinkindern** ist darauf zu achten, dass nur Rachenabstriche Abstriche vorgenommen werden und die Abstriche ausschließlich von ausreichend geschultem Personal vorgenommen werden. Ggf. sollte die Einverständniserklärung der Eltern für die Durchführung bei Kleinkindern schriftlich eingeholt werden. Die Bedienungshinweise der Hersteller sind unbedingt zu beachten.

Die Liste der zugelassenen Antigentests finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte.

Wie funktioniert die Anwendung von Selbsttests?

Unter Aufsicht des Betreibers (Vier-Augen-Prinzip) kann auch ein Selbsttest mit dafür in Deutschland zugelassenen Antigenschnelltest zur Laienanwendung durchgeführt werden.

- Dieser wird **nicht von der KVB finanziert**.
- Ob die Selbsttests von den Läden bereitgestellt werden oder von den Kunden mitgebracht werden müssen, legen die Läden im Rahmen der Kommunikation mit ihren Kunden fest. Dabei sind die notwendigen AHA Regeln unbedingt einzuhalten. Alternativ können auch selbst organisierte und selbst finanzierte Selbstteststationen des Betreibers mit geschultem Personal eingesetzt werden.
- Dabei muss in jedem Fall eine **Zuordnung des Ergebnisses gewährleistet** sein (z.B. durch feste Wartebuchten). Nach durchschnittlich 15 Minuten ist das Ergebnis abzulesen. Ist es negativ, ist die Person berechtigt, **dieses** Ladengeschäft zu betreten. Auch hier sind nur zugelassene Selbsttests zu verwenden.
- Es wird an einer Lösung gearbeitet, Selbsttests mit digitalem Testnachweis zu kombinieren, um auch das Betreten anderer Ladengeschäfte zu ermöglichen. Derzeit ist der Markt der Selbsttests noch im Aufbau und die digitale Nachweislösung noch in Vorbereitung. Bislang berechtigt der Selbsttest unter Aufsicht daher **nur das Betreten des jeweiligen Ladens**, vor dem der Selbsttest durchgeführt wurde.
- Die Liste der zugelassenen Selbsttests (Antigenschnelltest zur Laienanwendung) ist auf der [Internetseite des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte](#) abrufbar.

Kann der Kunde eine negative Testbescheinigung mitbringen und wo bekommt er sie?

Kunden können die Bescheinigung eines negativen Testergebnisses mitbringen. Bitte dabei die Aktualität des Testes beachten.

Eine Übersicht über die zahlreichen kostenlosen Testmöglichkeiten im Rahmen der Bayerischen Teststrategie gibt es [hier](#). Unter diesem Link finden Nutzer alles Wichtige zum Bayerischen Testangebot: eine Übersicht der lokalen Testzentren (PCR-Tests und Antigen-Schnelltests), einen Link zur Arztsuche von teilnehmenden Vertragsärztinnen und Vertragsärzten der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB), die am Testprogramm teilnehmen und die durchsuchbare Liste der Apotheken mit Antigen-Schnelltest-Angebot.

An diesen Teststellen bekommen die negativ getesteten Personen einen Nachweis mit Datumsangabe, der dann zum Eintritt zum gebuchten Zeitraum den Betreiber vorzulegen ist. Der PCR-Test darf höchstens 48 Stunden, der POC-Antigentest darf höchstens 24 Stunden vor Betreten des Ladens vorgenommen worden sein.

Was ist, wenn ein Schnelltest oder Eigentest positiv ist?

- Der Zutritt zum Ladengeschäft wird verweigert.
- Die betroffene Person muss sich absondern, also sofort nach Hause begeben (gemäß der AV Isolation).
- Die betroffene Person muss sich beim Gesundheitsamt melden, das über das weitere Vorgehen informiert. Ein positives Schnelltest-Ergebnis muss immer durch einen PCR-Test überprüft werden (siehe dazu die oben erwähnten Testmöglichkeiten).

Kostenerstattung für Schnelltests

Nach derzeitigem Stand (30. März 2021) ist eine Kostenerstattung für Schnelltests möglich, wenn eine Teststrecke mit professionellen Covid19-Tests aufgebaut wird und das Unternehmen vom Gesundheitsamt als Teststation für kostenlose Bürgertests beauftragt wird. Für Selbsttests (Laientests) ist keine Kostenerstattung vorgesehen.

Wie müssen Sie dafür vorgehen?

- Stellen Sie sicher, dass die Tests ordnungsgemäß durchgeführt werden. Lassen Sie das Testpersonal ärztlich schulen.
- Nehmen Sie Kontakt mit Ihrem zuständigen Gesundheitsamt und klären, ob die Leistungsberechtigung zum Bezug kostenloser Antigen-Schnelltests für Bürgertests vorliegt.
- Danach beauftragt das Gesundheitsamt Sie mit der Durchführung der Schnelltests.
- Erwerben Sie die zugelassenen Schnelltests, Hersteller finden Sie unter anderem auf der [Website des Bundesamts für Medizin und Arzneimittel](#).
- Führen Sie die Tests durch
- Rechnen Sie die Tests bei der [Kassenärztlichen Vereinigung Bayern](#) ab. Sie sind dabei ein Leistungsnehmer des Öffentlichen Gesundheitsdienstes.
- Bitte beachten Sie, dass Sie sich vor der Abrechnung bei der [KZV registrieren](#) müssen.